

braucht, es ist dieß discutirt worden, als die Petition in die Kammer kam, und man hat sich überzeugt, daß in diesem formellen Bedenken eine falsche Auslegung der Verfassungsurkunde zu finden sei, und zwar eine sehr gefährliche, weil man dadurch einer Kammer das Recht in die Hände geben würde, der andern Kammer das Recht zu nehmen, einen Gegenstand in Erwägung zu ziehen, und so hat sich die Kammer dafür entschlossen, daß der Umstand, daß ein Gesuch in einer andern Kammer die Genehmigung nicht gefunden hat, der Berathung des Gegenstandes in der dießseitigen Kammer nicht entgegen stehe. Ich muß aber auch bemerken, daß die Petitionen selbst sich nicht ganz gleich stehen; es ist die von mir gestellte nicht auf Aufhebung der Stifter, sondern auf Verwendung der Stifter zu dem angemessenen Zwecke gerichtet. Es ist allerdings von Wichtigkeit, daß die Frage genau erörtert werde, ob in Gemäßheit der Verfassungsurkunde diese Petition die Genehmigung der Regierung erhalten könne. Man hat in der I. Kammer, als die Sache discutirt wurde, gesagt, es liege nicht in der Stellung der I. Kammer, daß man hier von dem Bestehenden abgehen wolle, sondern die I. Kammer habe ihren Beruf darin zu erkennen, daß sie hauptsächlich das Bestehende erhalten müsse. Es scheint aber diese Ansicht nicht überall in der jenseitigen Kammer Beifall gefunden zu haben, und es ist von einem Mitgliede gesagt worden, daß dieses nicht der Sinn sei, in welchem die I. Kammer constituirt worden. Ich übergehe das, was ferner darüber zu sagen wäre. Was ferner den Umstand betrifft, den die Deputation an die Spitze gestellt hat, daß ein formelles Bedenken nicht vorliegen könne, so habe ich dem beizupflichten, und ich habe nur zu erwähnen, daß auch in der I. Kammer, als die Sache discutirt wurde, ein Mitglied sich darüber äußerte, daß man der Constitution eine ganz unrichtige Auslegung gebe, wenn man in ihr einen Grund finden wolle, um die Anträge auf Verwendung des Einkommens der Stifter zu ihrem stiftungsmäßigen Zwecke abzuweisen. Diese Aeußerung hat einen Widerspruch nicht erlitten. Ich darf wohl nicht darauf aufmerksam machen, daß, wenn das formelle Bedenken gegründet wäre, dieß die Wirkung haben würde, daß jedes Vorschreiten in der Sache um 3 Ständeversammlungen hinausgeschoben wird, und deshalb ist es von höchster Wichtigkeit, daß der Antrag auch formell als zulässig anerkannt werde. Ich übergehe das Uebrige, so auch die Frage, wer die Betheiligten sind, und in wiefern die Expectanten betheiligt sind, da es sich jetzt nur von dem Formellen handelt und es ist ganz der Wahrheit gemäß, daß die Verhandlungen mit den damaligen Ständen den Gang genommen haben, wie geäußert wurde.

Abg. Sachße findet eine Beseitigung des formellen Bedenkens auch in der Wortstellung des §. 116. selbst, indem es dort heißt: „Ist der auf eine Petition gerichtete Antrag eines Mitgliedes, sei es ohne oder auf Bericht der Deputation, von der Kammer zurückgewiesen worden, so u. s. w.“, indem die Worte: „von der Kammer“ sich lediglich auf die Kammer bezögen, in welcher die Zurückweisung erfolgt sei. Da nun die

Zurückweisung in der I. Kammer erfolgt, in der dießseitigen Kammer wieder vorgebracht worden sei, so könne die I. Kammer auch den Antrag nicht zurückweisen, wenn er an sie gelange; denn sonst müßte der §. heißen: „von einer Kammer.“

Referent Abg. Bergmann theilt die Ansicht der Sprecher vor ihm, und fügt noch hinzu, daß auch an die 2. Kammer gar keine Communication über die Zurückweisung des Antrags geschehen, mithin die v. Militärische Petition nur als die Sache einer Kammer angesehen worden sei. Anders würde das Verhältniß sein, wenn der Antrag in der I. Kammer zurückgewiesen, dieß der 2. Kammer mitgetheilt worden wäre, und diese die Ansicht getheilt hätte; dann würde ein weiterer Antrag formell unzulässig sein. Wollte man aber den einseitigen Beschluß der einen Kammer über die einstweilige Zurücklegung der Sache wegen eines bloß formellen Bedenkens auch in der andern als Nichtschwur anerkennen, so würde eine Kammer die Beherrscherin der andern werden, was gegen das constitutionelle Princip und gegen das Zweikammersystem sei. Ueberdieß glaube er, sich der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß bei nochmaliger Ueberlegung der Sache und bei dem Antrage, wie er jetzt modificirt worden, auch die I. Kammer kaum ein formelles Bedenken weiter finden werde.

Das Präsidium stellt sodann die Frage: Ist die Kammer mit dem Gutachten der Deputation einverstanden, daß ein formelles Bedenken dagegen nicht vorwalte, auf das Materielle des Antrags einzugehen? Es erfolgt einstimmiges Ja.

Referent Abg. Bergmann bemerkt, indem auf das Materielle der Sache nunmehr eingegangen wird, daß sich alles auf den am Schlusse des Deputationsgutachtens angegebenen Antrag reducire, mit welchem auch sämtliche Deputationsmitglieder einverstanden seien, und nur rücksichtlich der in Parenthese enthaltenen Stelle des Antrags: „und auch mit Rücksicht auf die Expectanten, in wie weit deren Ansprüche für recht befunden werden,“ eine Meinungsverschiedenheit in der Deputation vorgewaltet habe. Er führt in dieser Beziehung an, daß die Majorität der Deputation geglaubt habe, dieß lediglich der Staatsregierung überlassen zu müssen, und daß, wolle man weiter in die Sache eingehen, sich wohl ergeben dürfte, daß die Art und Weise, wie die Expectanten aufgenommen worden, den canonischen Grundsätzen nicht angemessen, noch weniger aber die Fortdauer solcher Einrichtungen mit den Begriffen unserer Zeit zu vereinigen sei. Da indessen nicht bekannt sei, ob in den neuern Capitulationen hierüber etwas enthalten, oder sonst von den Regenten in Hinsicht auf die Annahme der Expectanten etwas stipulirt oder anerkannt worden, so habe die Majorität der Deputation geglaubt, dieß ganz übersehen zu müssen, dagegen verstehe es sich von selbst, daß die gegenwärtigen Präbendaten nicht unberücksichtigt bleiben könnten.

(Fortsetzung folgt.)